

Anlässlich des Deutschen Uhrmachertages 1951 in Frankfurt (Main) versammelten sich unter dem Vorsitz des Direktor Hermann Brinkmann, Hamburg, die Mitglieder der Prüfungskommissionen. Die Teilnahme war mit etwa 150 Kollegen wider Erwarten groß. Zum Hauptthema standen die allgemeinen Richtlinien der Meisterprüfungsordnung, als ein Gesetzentwurf, der den jeweiligen fachlichen Anforderungen und Bedingungen angeglichen werden soll. Um hierzu bereits im einzelnen eine Stellungnahme zu ermöglichen und die Wünsche für unser Uhrmacherhandwerk rechtzeitig und übereinstimmend darzulegen, stellte Direktor Brinkmann einen Entwurf der Bezirkskammer Hamburg zur Diskussion.

Erfreulicherweise enthält diese 23 Paragraphen umfassende Verfügung nur wenig Punkte, die nach den einstimmigen Wünschen der Versammlung einer Änderung oder begrenzten Formulierung bedürfe. So ist zum Beispiel gegen das Ziel und den Inhalt der Meisterprüfung nichts einzuwenden, wenn es heißt:

Durch die Meisterprüfung gemäß § 133 der Gewerbeordnung soll der Nachweis geführt werden, daß der Prüfling über ausreichende Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in seinem Handwerk verfügt und befähigt ist, seinen Handwerkerberuf als Meister auszuüben und Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden. Insbesondere soll sich der Prüfling darüber ausweisen, ob er die in seinem Handwerk gebräuchlichen Arbeiten verrichten kann und die zur selbständigen Ausübung des Handwerks notwendigen Kenntnisse der wirtschaftlichen Betriebsführung, der Kostenberechnung, der Buch- und Rechnungsführung besitzt und die Grundlagen des Handwerks-, Gewerbe-, Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechts, des Genossenschaftswesens, der Sozialversicherung und der Staatsbürgerkunde beherrscht.

Der § 1 hingegen gab zu einer umfangreichen Diskussion Anlaß und brachte eine Vielzahl Argumente zu Tage, gegen die im Punkt eins lautende Bestimmung. Sie lautet: § 1 (1) Zur Meisterprüfung wird nur zugelassen, wer eine Gesellenprüfung bestanden und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Geselle in dem Handwerk zurückgelegt hat, in welchem er die Meisterprüfung ablegen will. Der Schwerpunkt dieser Frage richtete sich, wie verständlicherweise zu erwarten war, gegen die zu kurz angesetzte Forderung der Gesellenjahre. Die erfahrendsten Vorsitzenden einzelner Prüfungskommissionen konnten der Versammlung recht überzeugende Einstellungen und Meinungen vermitteln, so daß man nach sehr vielseitigen Gesichtspunkten einstimmig dafür eintrat, daß eine fünfjährige Gesellenzeit vorangehen solle, ehe ein Kandidat zur Meisterprüfung zugelassen werden kann.

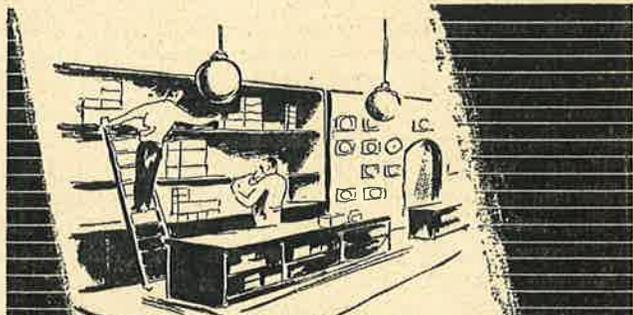
Darüber hinaus eine Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung zu schaffen, war ein weiteres nach Vereinheitlichung suchendes Problem. Es stellte sich jedoch sehr bald dabei heraus, daß man hier weder ein Ja noch ein Nein setzen kann. Dies ging besonders aus der Zusammenfassung der Wortmeldungen hervor. Ob und wann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, einen Kandidaten frühzeitig zur Meisterprüfung zuzulassen, sollte wirklich individuell behandelt werden und auch durchaus gerecht und im Sinne unseres erstrebenden Leistungsniveaus von den Prüfungskommissionen entschieden werden können.

§ 8 umfaßte das Maß der zu stellenden Anforderungen und zwar: (1) Die Meisterprüfung gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil. (2) Die praktische Prüfung besteht nach Maßgabe der fachlichen Vorschriften für einen Teil der Handwerke in der Anfertigung eines Meisterstückes mit den dazu erforderlichen Zeichnungen und eine Kostenberechnung und in der Ausführung einer Arbeitsprobe, . . . (das Wei-

tere ist für das Uhrmacherhandwerk nicht zutreffend). Unter (4) steht weiterhin: Als Richtlinie bei der Abnahme der praktischen und theoretischen Prüfung gelten hinsichtlich ihres Inhaltes und Umfangs die für die einzelnen Handwerke anerkannten fachlichen Vorschriften.

In diesem Punkt, das heißt in bezug auf eine einheitliche Regelung der gestellten Aufgaben, die in allen Landesteilen gleich sein sollen, bestand an sich wenig geteilte Meinung. Vielmehr jedoch darüber, wieviel man dem Prüfling Zeit lassen solle, sein handwerkliches Können unter Beweis zu stellen. Ganz besonders im Zusammenhang mit dem Paragraph 11 unter dem es im Schlußsatz bei (1) heißt: Für die Anfertigung des Meisterstückes kann eine angemessene Nachfrist bewilligt werden.

Jedes der hierzu erbrachten Argumente stand recht rege im Für und Wider. Einmal ist es wohl eine recht gesunde Forderung, dem Kandidaten seine Vorkalkulation entgegenzuhalten, die der Arbeit voranzugehen hat. Zum anderen sollte man wegen den ohnehin sehr problematischen Vorgängen korrekter Kalkulationen in unserem Handwerk, kein zu strenges Maß annehmen und auf keinen Fall den Prüfling daran hindern, seine Arbeit auch bis zur letzten Vollendung, nach seinem besten Können, zu ermöglichen. So dürfte auch in diesem Fall nur eine individuelle Behandlung den gerechten Ausgleich schaffen und verhindern, daß nicht etwa unzureichend Befähigte durch zu lange Nachfristen schließlich doch noch damit zurechtkommen oder gar ein befähigter Mann, durch völliges Sperren der Nachfrist, daran gehindert wird seine wirklichen Leistungen zeigen zu können.



*Jetzt ist es Zeit
Ihr Küchenuhren-Lager
zu überprüfen!*

Es muß ergänzt werden, um für die Saison gerüstet zu sein. Die leicht verkäuflichen Diehl-Küchenuhren dürfen nicht fehlen. Also gleich nachbestellen!

Pendelwerke ohne Lünette von **BSss**
Pendelwerke mit Lünette von **BDss**
Ankerwerke ohne Lünette von **BAss**
Ankerwerke mit Lünette von **BRus**

Diehl
die schöne Uhr
mit dem guten Werk

Eine weitere vielfach geteilte Auffassung ergab sich über den § 12, worin es heißt: (2) Die Ausführung der Arbeitsprobe soll der theoretischen Prüfung vorangehen. Nach den Berichten einzelner Herren ging hervor, daß man bisher die Arbeitsprobe nach Beendigung des Meisterstückes vornahm. In nicht geringem Maße wurde jedoch erklärt, wir sollten in Zukunft daran festhalten, die Arbeitsprobe vor dem Meisterstück zu erbeten. Daß dadurch die Arbeitsprobe mehr den Eindruck einer Vorprüfung erweckt, läßt sich damit gewiß nicht vermeiden und schon besonders deshalb nicht, weil man schließlich dem Prüfling nach nicht erfüllten Erwartungen, davon abraten muß, überhaupt erst mit dem eigentlichen Meisterstück zu beginnen. Diese Tatsache ist ein Vorteil insofern, daß einem solchen Mann die weiteren Kosten erspart bleiben können und er sich bis zu einem späteren Zeitpunkt verbessern wird. Sozialgedacht ist einer solchen Ordnung nichts entgegenzusetzen, doch soll die Arbeitsprobe keiner Vorprüfung entsprechen und rein als ein Glied der Meisterprüfung gelten, so ist mit ihrer Durchführung der Eintritt der Prüfung bereits besiegelt.

Neben den übrigen Paragraphen neuer Richtlinien der Meisterprüfungsordnung, gegen deren Formulierung keinerlei maßgeblichen Einwände und Änderungswünsche ergingen, dürfte noch erwähnenswert sein, daß unter § 17 die Meisterprüfung nicht mehr als zweimal wiederholt werden darf.

Alle diese eminent wichtigen Fragen und Nebenprobleme konnten schließlich, auch rein zeitlich in diesem Jahr, nicht bis zur Neige zum Abschluß gebracht werden. Der Vorsitzende des Ausschusses aller Prüfungskommissionen der Innungen des ZV Direktor Brinkmann stellte somit anheim, nicht erst bis zum kommenden Uhrmachertag im nächsten Jahr zu warten, sondern die Möglichkeit zu erwägen, bereits im Februar oder März, an zentral gelegenem Ort erneut zusammentreffen zu wollen. Das Wesentlichste hierzu wäre jedoch die Kostenfrage und die Bereitwilligkeit aus den Innungen heraus ihren Vertretern die entsprechenden Aufwendungen sicher zu stellen.

(L. M. Loske)

(Die enthaltenen Meinungen und Forderungen sind als die der Sitzungsmitglieder und nicht des Berichters anzusehen!)

TAGUNG

der Internationalen Uhrenvereinigung in Königstein

Die gemeinsamen Sorgen waren — neben organisatorischen Fragen Gegenstand einer Fachsitzung, die die Internationale Uhrenvereinigung (Fédération Internationale de l'Horlogerie) anlässlich der Uhrenfachmesse am Donnerstag, 16. August in Bad Königstein abhielt. Dem Uhrenschmuggel, der seinen Ursprung im Hauptproduktionsland der Schweiz, hat und der sich seit Ende 1949 nicht nur mit minderen und mittleren Qualitäten abgibt, müsse zu Leibe gerückt werden, durch *Abbau der zu hohen Importzölle und der Devisenbeschränkungen*, durch Herausnahme der Uhren aus der Luxusbesteuerung (Belgien). Die Internationale Vereinigung ist sich klar darüber, daß in besetzten Ländern, wie Deutschland und Österreich besonders günstige Bedingungen für die illegale Aus- und Einfuhr und zwar nicht nur für unmittelbare Besatzungsangehörige, sondern für jeden „Fremden“ bestehen.

Für eine wirksame Waffe hält die Vereinigung auch die Aufklärung der Verbraucher. Diese sollen wissen, daß nicht nur ihre nationale Wirtschaft, sondern auch sie selbst durch den Uhrenschmuggel geschädigt werden. Die Internationale Vereinigung hat sehr ernst über Möglichkeiten gesprochen, Uhrenhersteller (z. B. in der Schweiz) davon abzubringen, daß sie ihre Erzeugnisse an wildfremde „Zwischenhändler“, denen die Schmuggelabsicht an die Stirn geschrieben ist, zu Schleuderpreisen oder gegen „Kompensationen“ überlassen.

Die Bemühungen der Internationalen Uhrenvereinigung um Qualitätssteigerung und Stärkung des Fachhandels, Groß- und

Einzelhandels werden nicht nur mit der — durchaus berechtigten — Sorge um die Selbsterhaltung begründet, sondern auch mit dem Wunsch nach fortschreitender Qualitätsverbesserung, die letzten Endes nicht nur dem Ruf der Uhrenfachwirtschaft, sondern auch dem Interesse der Endverbraucher dient.

Die nächste Sitzung der Internationalen Uhrenvereinigung wird voraussichtlich im November in Brüssel — dem Sitz der Vereinigung — stattfinden.

Auf dem anschließenden Empfang, den der Veranstalter der Uhrenfachmesse und der 75jährige Jubilar, der Zentralverband der Uhrmacher, zu Ehren der Internationalen Uhrenvereinigung im „Haus der Länder“ gab, betonten bei ihren Glückwunschsprachen — für Österreich Kommerzialrat Mitterer, Wien; für Frankreich M. Dietrich; für die skandinavischen Länder der Präsident des skandinavischen Uhrmacherverbandes, Gjeesager, Kopenhagen; für Holland der Präsident des Uhrengroßhandelsverbandes, Danielson, Amsterdam — die enge Verbundenheit der europäischen Uhrenwirtschaft, die durch ihren Zusammenschluß den gemeinsamen Nöten zuleibe rücken und dem gemeinsamen Ziel in sauberer Konkurrenz entgegenstreben wolle. Uhrmachermeister Firl überbrachte die Grüße der Kollegen aus dem sowjetisch-besetzten Deutschland. Mit Nachdruck betonte dabei Firl: Unsere gemeinsamen Sorgen hüben und drüben, sind der Nachwuchs, den heranzubilden uns allen am Herzen liegen muß.

AUS DER WERKSTATT

Gefahrloses Abziehen des Übertragungsrades bei Uhren mit Zentralsekunde, aber normalem Werk

Genau wie sich die Armbanduhr seinerzeit in einem oft erwähnten „Siegessägenzug“ durchsetzte, können wir heute eine ähnliche Entwicklung hinsichtlich der Zentralsekunde feststellen. Es ist offensichtlich, daß die mit großem Sekundenzeiger ausgestattete Herrenuhr immer mehr in den Vordergrund tritt und sich der Beliebtheit stets wachsender Käuferschichten erfreut. Die Gründe dafür liegen auf der Hand.

Wir vom Fach sehen die Dinge aus einer anderen Perspektive als der Laie. Auf ihn hinterläßt der große Sekundenzeiger einen viel imponierenderen Eindruck als auf uns, der noch dadurch verstärkt wird, daß wir ihm (um den Unterschied zu demonstrieren), ein normales Herrenuhrwerk zeigen und ein Werk in der gleichen Größe mit Sekunde im Kraftfluß. Hier muß selbst der Laie den Unterschied in den Größenverhältnissen feststellen. Es wird ihm einleuchten, daß die Uhr mit der bedeutend größeren Unruh genauer regulieren wird, ja daß die wirksamen Teile überhaupt, bedingt durch ihre größere Konstruktion, noch exakter ausgeführt werden